conzzeta

FER Postfach 1477 8021 Zürich

Zürich, 31. Oktober 2012

## FER Vernehmlassung – Positionspapier Conzzeta

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen zu den offiziellen FER-Vernehmlassungsfragen wie folgt Stellung:

1. Sind Sie grundsätzlich einverstanden mit einer ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Wir sind mit einer ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften grundsätzlich nicht einverstanden, weil eine solche Fachempfehlung einer schleichenden Anpassung an IFRS Tür und Tore öffnet. Da der Druck für diese Ergänzung stark von regulatorischer Seite kommt, muss davon ausgegangen werden, dass die heute formulierten Ergänzungen nur den Anfang machen und weitere Anpassungen an IFRS folgen werden. Damit wird die erfolgreiche und pragmatische Swiss GAAP FER in weiten Teilen seine Eigenständigkeit und seine Eigenart verlieren, denn die Stossrichtung zukünftiger Anpassungen wird an Standardsetzer angelsächsischer Auslegungsart abgetreten. Aus unserer Sicht wird damit den am Nebensegment kotierten kleinen und mittelgrossen Publikumsunternehmen, und damit auch dem schweizerischen Wirtschaftsstandort, mehr Schaden als Nutzen zugefügt.

Mit der Einführung einer Fachempfehlung für Publikumsgesellschaften würde es in Zukunft die Gruppe der Kern-FER, der Gesamt-FER, und der Publikums-FER Anwender geben. Dies führt aus unserer Sicht zu einer unnötigen Erhöhung der Komplexität. Wenn neue Regelungen eingeführt werden, dann sollten diese im Rahmen der bisherigen Anwendergruppen (Kern-FER und Gesamt-FER) umgesetzt werden. Als langjähriger FER-Anwender können wir feststellen, dass uns bisher weder im Gespräch noch in der Zusammenarbeit mit Kapitalgebern irgendwelche Nachteile aus FER entstanden sind. Ebenso sind wir der Meinung, dass für Unternehmen mit lokaler Ausstrahlung und lokal geprägtem Aktionariat die internationalen Trends in der Rechnungslegung weniger zentral sind. Unternehmen, die im Hinblick auf internationale Beziehungen oder aus anderen Gründen eine weitergehende Offenlegung als erforderlich betrachten, können dies auf freiwilliger Basis ohne weiteres tun.

Daher setzen auch wir uns für die Weiterentwicklung von Swiss GAAP FER ein, aber nicht im Sinne der Orientierung an internationalen Trends die durch Standards wie IFRS gesetzt werden, sondern im Sinne einer Festigung als Rechnungslegungsstandard für die schweizerische mittelständische Unternehmenslandschaft.

Im Übrigen führen die neuen Anforderungen zur Offenlegung (v.a. bei langjährigen FER-Anwendern) zu deutlichem Mehraufwand, da die zusätzlichen Informationen neu erstellt werden müssen. Dies führt zu keinem Mehrwert und mit dem Verlust eines guten Kosten-Nutzen Verhältnisses verliert Swiss GAAP FER insgesamt eines seiner zentralsten Elemente.

2. Sind Sie mit der Definition der kotierten Publikumsgesellschaft einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Unter Vorbehalt von 1) sind wir mit der Definition von kotierten Publikumsgesellschaften einverstanden. Allerdings möchten wir festhalten, dass unserer Meinung nach damit der Rechnungslegungsstandard in Kotierungsvorschriften einer Börse eingreift, denn normalerweise bestimmt ein Börsenplatz, welchen Standard sie von ihren Emittenten fordern. Diese Flexibilität müsste weiterhin gewährleistet sein.

3. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erstanwendung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Unter Vorbehalt von 1) ist aus unserer Sicht die in der Empfehlung definierte Erstanwendung machbar. In diesem Zusammenhang möchten wir ergänzen, dass bei der Einführung einer möglichen neuen Fachempfehlung genügend Zeit bemessen wird, damit die neuen Informationen, namentlich auch für den Vorperiodenvergleich in guter Qualität erstellt werden können.

4. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erfassung der aktienbezogenen Vergütungen für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Unter Vorbehalt von 1) ist aus unserer Sicht die in der Empfehlung vorgeschlagene Erfassung der aktienbezogenen Vergütungen anwendbar.

5. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich aufzugebender Geschäftsbereiche für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Wir möchten darauf hinweisen, dass in der Empfehlung von "Geschäftstätigkeit" und in den Vernehmlassungsfragen von "Geschäftsbereich" gesprochen wird. Unsere Antwort bezieht sich auf die Wortwahl in der Empfehlung.

Aus folgenden Gründen sind wir mit dieser Empfehlung nicht einverstanden:

- a) der Begriff Geschäftstätigkeit kann sehr eng ausgelegt werden. Hier müsste auf die Wesentlichkeit hingewiesen werden.
- b) Wir möchten hier auf unsere Aussagen aus dem Anwenderhearing zurückgreifen und betonen, dass der Ausweis von Nettoerlös und Betriebsergebnis eine pragmatische Lösung darstellen würde, welche sich mit relativ geringem Aufwand umsetzen liesse. Die Empfehlung verlangt nun aber auch die Offenlegung des Geldflusses aus Betriebstätigkeit. Dies setzt grundsätzlich eine klare Zuteilung der Bilanzelemente voraus, was je nach Definition der Geschäftsaktivität mit extensivem Aufwand verbunden ist, oder praktisch zu einer theoretischen Zurechnung verkommt. Den damit verbundenen Mehrwert sehen wir nicht und daher wäre der Zusatz "und der Geldfluss aus Betriebstätigkeit aufzugebender Geschäftstätigkeiten" ersatzlos zu streichen.
- 6. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Ertragssteuern für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Wir sind mit der vorgeschlagenen Empfehlung nicht einverstanden. Auch im internationalen Rechnungslegungsumfeld ist die Steuerüberleitung eines der kritischen Gebiete, die inhaltlich und zeitlich Schwierigkeiten darstellen und für die Anwender hohe Kosten für die lokale Erhebung und Prüfung verursacht. Daher soll sich die Offenlegung auf die Transaktionen im Zusammenhang mit Verlustvorträgen beschränken und auf die Erläuterung von weiteren Abweichungen soll verzichtet werden.

7. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Vermögenswerten und Verbindlichkeiten finanzieller Art für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Aus folgenden Gründen sind wir mit dieser Empfehlung in der vorgeschlagenen Form nicht einverstanden:

- a) Mit Bezug auf die Vermögenswerte ist die geforderte Offenlegung unklar. Darüber hinaus könnten auch hier Konkurrenznachteile entstehen, z.B. durch die Offenlegung von Konditionen bei Kundenfinanzierung.
- b) Aus unserer Sicht interessieren hier im Wesentlichen die Verbindlichkeiten finanzieller Art und auf diese sollte sich die Offenlegung konzentrieren.
- c) Dabei ist aber auf die Offenlegung von Kündigungsklauseln zu verzichten, denn diese können sehr umfangreich gestaltet sein. Z.B. können Kündigungsklauseln in ordentliche und ausserordentliche unterteilt werden, und diese wiederum an verschiedene Einzelbedingungen oder Ziele gebunden sein. Die Offenlegung solcher Einzelbedingungen können Firmeninteressen klar verletzen.
- d) Zudem kann die geforderte Offenlegung der Konditionen ein Unternehmen in eine Konfliktsituation bezüglich eingegangener Geheimhaltungsvereinbarungen bringen, insbesondere dann, wenn Darlehensverträge nur mit einem Finanzinstitut eingegangen worden sind.

Unter Vorbehalt von 1) könnten wir einer Offenlegung von Verbindlichkeiten finanzieller Art eingeschränkt auf Zinssatz, Währung und Laufzeit zustimmen.

8. Sind Sie mit Variante 1 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Wir sind aus folgenden Gründen mit Variante 1 nicht einverstanden:

- a) Kotierte schweizerische Klein- und Mittelunternehmen sind oft in ausgeprägten Nischenmärkten tätig, in denen wenige Anbieter im Wettbewerb um die Aufträge weniger Kunden stehen. Oft sind dabei Konkurrenzunternehmen auch privat gehaltene Gesellschaften mit einer sehr restriktiven Informationspolitik. Über die Offenlegung von Segmentergebnissen werden somit sehr sensitive Informationen preisgegeben und es entsteht ein erheblicher Konkurrenznachteil. Dies schadet dem Unternehmen und somit auch seinen Aktionären.
- b) Auch im Vergleich zu Grossunternehmen oder zu Divisionen von Grosskonzernen, führt eine weitere Segmentierung von kotierten Klein- und Mittelunternehmen zu einem sehr tiefen Einblick in ihre Margen- und Kostenstruktur, was wiederum Wettbewerbsnachteile nach sich zieht. In diesem Zusammenhang ist auch die geforderte Bildung von Segmenten nach der obersten Führungsstruktur äusserst problematisch, denn bedingt durch die relative Unternehmensgrösse ist die Leitungsebene bei Klein- und Mittelunternehmen oft in kleinere Führungseinheiten aufgeteilt als bei Grossunternehmen.
- c) Die Offenlegung von Segmentergebnissen wird als zentrales Element der Finanzanalyse gesehen. Bei der Schaffung von Transparenz muss eine verantwortungsvolle Unternehmensführung jedoch divergierende Interessen von Anspruchsgruppen abwägen und sicherstellen, dass dem Unternehmen kein Schaden entsteht bzw. dass neben den Transparenzinteressen auch die Schutzinteressen gewahrt bleiben. Variante 1 nimmt diese Entscheidung zugunsten der modellgetriebenen Finanzanalyse vorweg. Wir verweisen hier auf Variante 2, welche grössere Flexibilität (erweiterte Offenlegung auf freiwilliger Basis) zulässt.
- 9. Sind Sie mit Variante 2 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Unter Vorbehalt von 1) sind wir mit Variante 2 einverstanden und betrachten sie zielführend.

Da Variante 2 einerseits eine minimale Offenlegung einfordert und andererseits eine weiterführende Offenlegung auf freiwilliger Basis zulässt, ist eine grösstmögliche Flexibilität gewährleistet, wobei die Entscheidung über die Abwägung zwischen Transparenz- und Schutzinteressen jenen Gremien zugeteilt wird, die dafür auch die Verantwortung tragen. Da ein kotiertes Unternehmen grundsätzlich ein grosses Interesse daran hat, dass Eigentümer bzw. Investoren das Unternehmen verstehen, wird es das

Verhalten der Investoren mitberücksichtigen, wenn die Schutzinteressen gegenüber dem Mehrwert einer freiwilligen erweiterten Offenlegung abgewogen werden.

10. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Zwischenberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Unter Vorbehalt von 1) sind wir mit dem Vorschlag einverstanden sofern die Variante 2 bei der Segmentberichterstattung zur Anwendung kommt.

11. Sind Sie mit dem Verzicht der Regelung der Zwischenberichterstattung für nicht kotierte Publikumsgesellschaften und damit mit der Streichung von Swiss GAAP FER 12 einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Wir sind mit dieser Empfehlung einverstanden.

Freundliche Grüsse

Robert Suter

Group CEO

Kaspar W. Kelterborn

Group CFO